

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens (StadtwappenS)

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund von Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Darstellung

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar führt das in der Anlage 1 dargestellte Stadtwappen. Dieses zeigt ein Schild in Silber, das durch zwei diagonal verlaufende rote Schrägbalken durchschnitten wird
- (2) In der nichtfarbigen Wiedergabe wird die Farbe Rot durch die Farbe Schwarz und die Farbe Silber durch die Farbe Weiß ersetzt (Anlage 2).

§ 2 Genehmigung und Verwendung

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere bedarf der Genehmigung der Stadt. Sie wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.
- (2) Vereinen und Organisationen kann die Verwendung des Wappens im Einzelfall gestattet werden, wenn sie nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.
- (3) Die Verwendung des Wappens kann im Einzelfall auch natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.
- (4) Die Verwendung des Wappens auf Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände für die Verwendung nicht geeignet sind. Die zu verwendenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (5) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Landau a.d.Isar haben oder in besonderer Beziehung zu Landau a.d.Isar stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.
- (6) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung versehen werden. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (7) Für parteipolitische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.
- (8) Die Verwendung von historischen Stadtwappen ist ebenfalls genehmigungspflichtig und kann nur bei bereits bestehender Nutzung weiterhin genehmigt werden.

§ 3 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Landau a.d.Isar in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- (2) Bei nicht genehmigter Verwendung des Stadtwappens ist eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung. Die Gebühr ist einmalig zu entrichten. Sie wird bei erstmaligen Genehmigungen sowie bei Wiederholungserlaubnissen erhoben.

§ 4 Widerruf

- (1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
 - die Gebühr nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung des Stadtwappens zu unterlassen.

§ 5 Unberechtigter Gebrauch

- (1) Ein unberechtigter Gebrauch des Stadtwappens wird verfolgt.
- (2) Eine unberechtigte Verwendung des Wappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Stadt Landau a.d.Isar in geringfügig veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, 08.05.2025

Kohlmayer
1. Bürgermeister

Anlage1:



Anlage 2:

